



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. September 2014

Resolution 2178 (2014)

**verabschiedet auf der 7272. Sitzung des Sicherheitsrats*
am 24. September 2014**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *unverändert entschlossen*, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

besorgt *feststellend*, dass die Bedrohung durch den Terrorismus diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und seine Entschlossenheit *bekundend*, diese Bedrohung zu bekämpfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und *in Bekräftigung* der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

aner kennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta der Vereinten Nationen voll im Einklang stehen müssen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität aller Mitgliedstaaten und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 30. September 2014.



dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, *unterstreichend*, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und *feststellend*, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, und *entschlossen*, gegen diese Bedrohung vorzugehen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über diejenigen, die versuchen, ins Ausland zu reisen, um dort terroristische Kämpfer zu werden,

besorgt darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen aus-

die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern,

sowie *in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) dargelegt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen anzustiften, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern, und *unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen,

mit Dank *Kennntnis nehmend* von den in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen unternommenen Kapazitätsaufbauaktivitäten der Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung angehörenden Institutionen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sowie den Anstrengungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und *Kennntnis nehmend*

dokumente, die Foren der INTERPOL zur Bekämpfung des Terrorismus und ihr Programm zu ausländischen terroristischen Kämpfern,

eingedenk und unter Hervorhebung der Situation der Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, die in die Staaten ihrer Staatsangehörigkeit reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und die Staaten *nachdrücklich auffordernd*, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

mit der Aufforderung an die Staaten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, sicherzustellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, missbraucht wird,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspar-

8. *beschließt*

13. *legt* der INTERPOL *nahe*, ihre Anstrengungen in Bezug auf die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu verstärken und zusätzliche Ressourcen zu empfehlen oder einzusetzen, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Überwachung und Verhütung der Durchreise ausländischer terroristischer Kämpfer zu unterstützen und zu fördern, wie etwa die Ausweitung der Verwendung Besonderer Ausschreibungen der INTERPOL auf ausländische terroristische Kämpfer;

14. *fordert* die Staaten

schreiben, und *unterstreicht* die Rolle, die die Bildung bei der Bekämpfung terroristischer Narrative spielen kann;

Engagement der Vereinten Nationen gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer

20. *stellt fest*

rats zu ermitteln, die die Staaten möglicherweise daran hindern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, sowie bewährte Verfahren zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer bei der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) aufzuzeigen und die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, vor allem denjenigen in den am stärksten betroffe-